

Leitfaden für das Schuljahr 2020/21



1. Erreichbarkeit der Schulleitung und des Kollegiums

Sie erreichen die **Schulleitung** während aller unter 2. folgenden Unterrichtsszenarien telefonisch unter der Rufnummer 07021-55950 oder per Mail unter der Mailadresse poststelle@04122750.schule.bwl.de

Das Kollegium erreichen Sie per Mail unter der jeweiligen **neuen** Schulmailadresse.

Klasse 1: julie.oetting@gs-nabern.de

Klasse 2: ulrike.blocher@gs-nabern.de

Klasse 3: carmen.dittmann@gs-nabern.de

Klasse 4: ulrike.hahn@gs-nabern.de

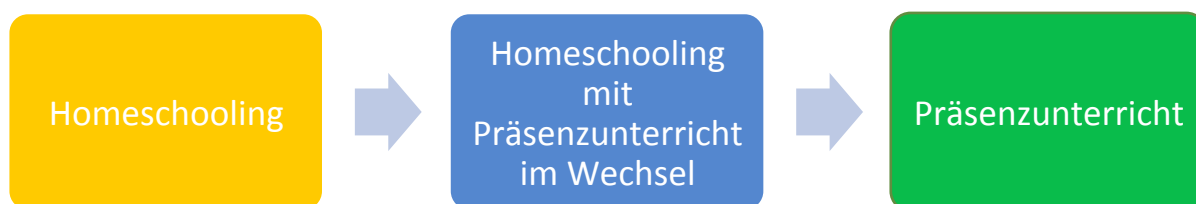
Frau Heinemann: miriam.heinemann@gs-nabern.de

Religion Herr Schweikle: christoph.schweikle@gs-nabern.de

Bitte verwenden Sie für alle Anfragen und Rückmeldungen ab sofort die neu angelegten Adressen.

2. Unterschiedliche Unterrichtsszenarien zum Schuljahresbeginn

Im Schuljahr 2020/21 sind aufgrund des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen unterschiedliche Unterrichtsszenarien möglich, welche im Bedarfsfalle adhoc wechseln können.



Homeschooling

Homeschooling – nach Schließung der Schule, Schließung einer Klasse

Diese Variante kann sehr schnell nach Auftreten eines Infektionsfalles in einer Klasse durch einen Schüler bzw. eine Lehrkraft erforderlich sein.

- **Die Schüler erhalten** einen Wochenplan, der eine zeitliche Strukturierung sowie Pflicht – und nach inhaltlicher Zielsetzung auch Wahlaufgaben enthält.
- **Die Wochenpläne plus Materialien** werden als PDF gespeichert und in der Größe möglichst klein gehalten.
- **Die Unterrichtsmaterialien** werden auf der Plattform Schulcloud im Bereich der jeweiligen Klasse eingestellt. Die Materialien werden jeweils bis Sonntagabend 19.00 Uhr für die kommende Woche eingestellt. Bei technischen Problemen werden die Materialien wie seither per Mail von den Klassenlehrerinnen versandt.
- **Ausgewählte Rückmeldungen der Schüler und Ergebnisse zum Wochenplan** werden von den Schülern auf der Plattform eingestellt. Die Lehrkraft gibt eine Rückmeldung per Mail oder Chat an den Schüler.
- **Schüler- und Elternfragen** können per Mail oder per Chat s. Schulcloud gestellt werden.
- **Kommunikation** findet weiterhin regelmäßig über E-Mail, Videokonferenzen, (Gotomeeting oder Schulcloud,), per Chat und/oder persönliche Telefonkontakte statt.
- **Videounterricht** findet regelmäßig in Kleingruppen oder in der Großgruppe statt.

Homeschooling mit Präsenzunterricht im Wechsel

Homeschooling mit Präsenzzeiten z.B. wochenweise rollierende System, 1 Woche Präsenzunterricht und 1 Woche Homeschooling

Diese Variante kann auftreten, wenn mehrere Lehrkräfte erkranken und die Ressourcen nicht ausreichen, um alle Klassen mit komplettem Präsenzunterricht zu versorgen oder wenn Klassen wieder geteilt werden müssen, weil neue Abstandsregelungen eingehalten werden müssen.

- S. oben unter 1. in Kombination mit Präsenzunterrichtszeiten. Wenn möglich werden die Materialien in der Präsenzzeit für die Homeschoolingzeit ausgegeben, sodass eine digitale Einstellung nicht notwendig ist.
- Ein neuer Stundenplan mit evtl. verkürzten Unterrichtszeiten tritt in Kraft.

Präsenzunterricht

Präsenzunterricht mit dem Großteil der Klasse, einzelne Schüler lernen wegen Vorerkrankungen etc. zuhause.

- Die Schüler zuhause werden mit Wochenplänen versorgt und erhalten per Mail/Chat s. Schulcloud eine Rückmeldung der Klassenlehrerin.

Präsenzunterricht für die gesamte Klasse laut Stundenplan

Diese Variante bleibt uns hoffentlich über lange Zeit erhalten.

- Weiterhin wird die Arbeit mit Wochenplänen/Arbeitsplänen im Unterricht als Arbeitstechnik vermittelt und durchgeführt.

3. Vorgehensweise im Krankheitsfall

Sollte Ihr Kind erkranken, bitten wir Sie gemäß der Übersicht des Landesgesundheitsamtes verantwortlich vorzugehen.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertages-**

einrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot**:

- » Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund**.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte
Temperaturmessung
achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische
Erkrankung verursacht,
wie z. B. Asthma)

**Störung des Geschmacks-
oder Geruchssinns**
(nicht als Begleitsymptom eines
Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

**Bescheinigung zur Wiederezulassung in die
Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle
oder Schule**

(Auszufüllen von den Eltern)



Bei meinem Kind

[Empty dotted box for child's name]

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

[Empty dotted box for medical statement]

Name der Ärztin / des Arztes

vom

[Empty dotted box for date]

Datum

**eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

[Empty dotted box for date]

Datum

wieder möglich.

[Empty dotted box for date]

Datum

[Empty dotted box for signature]

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten



Zusätzlich gelten in diesem Zusammenhang die bereits bekannten Regelungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg für den Ausschluss eines Schülers vom Unterricht im Folgenden.

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder auf Grund von Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind:

- o Fieber ab 38°C,
- o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
- o Störung des Geschmacks-oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

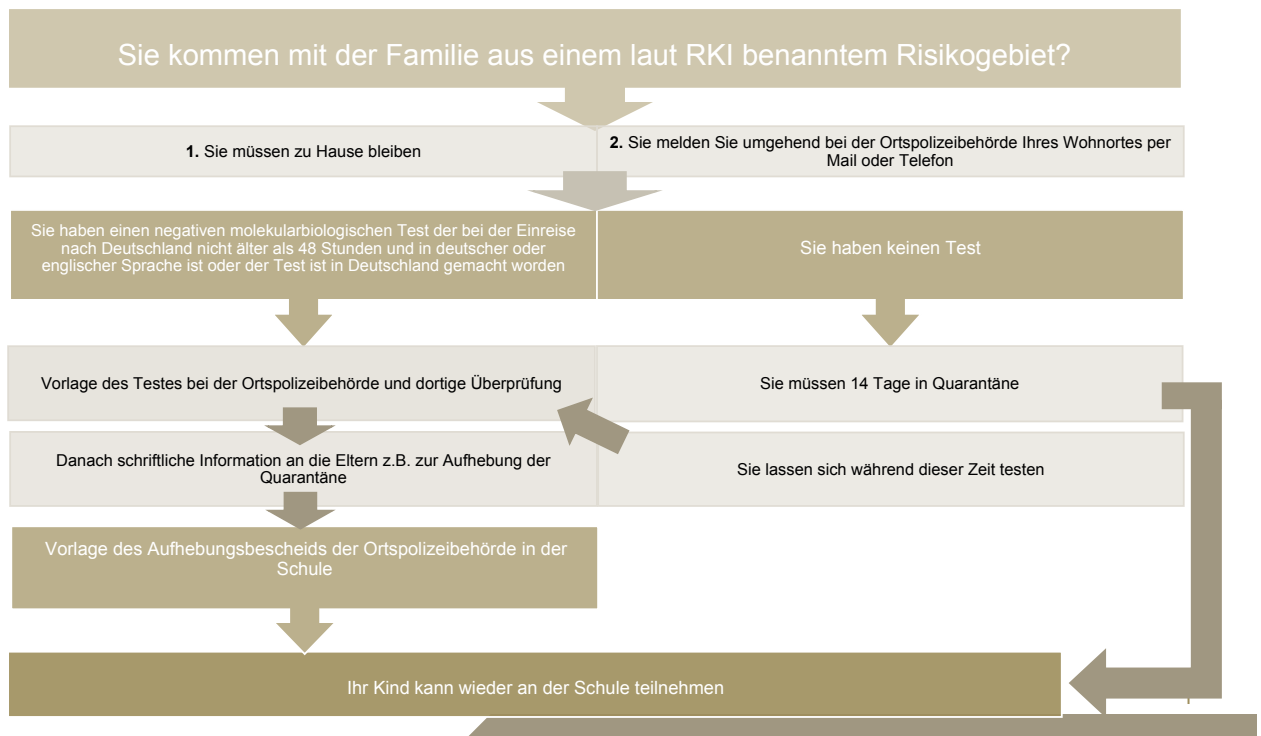
Bei der Rückkehr aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Sofern solche Ausschlussgründe Ihnen bekannt sind oder bekannt werden, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung umgehend zu informieren,
- den Schulbesuch Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung **umgehend** von der Schule abzuholen.

ABLAUFSCHEMA REISERÜCKKEHRER KINDER FÜR DIE SCHULE



§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

| | |
|---------------------------------|--|
| Name, Vorname des Kindes | |
| Geburtsdatum | |
| Klasse | |

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten